



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

12. Februar 1965

Nr. 902

Auf Grund von § 11^{bis} des Gesetzes über das Bauwesen vom 10.6.1906/24.5.1964 gelangte der Plan für die Verbreiterung der Rötibrücke mit den Anschluss-Strassen von der Werkstrasse bis Schänzlistrasse in Solothurn in der Zeit vom 10. Dezember 1964 bis 10. Januar 1965 zur öffentlichen Auflage. (Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 48 vom 4.12.1964). Gegen diese Planaufgabe wurde von keiner Seite Einsprache erhoben. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Es wird daher

beschlossen:

Der Plan für die Verbreiterung der Rötibrücke mit den Anschluss-Strassen von der Werkstrasse bis Schänzlistrasse in Solothurn wird genehmigt.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (3)
Kant. Tiefbauamt (4), mit 2 Plänen
Strassenbauinspektor
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 Plan
Ammannamt der Stadt Solothurn mit 1 Plan
Amtsblatt, Veröffentlichung des Dispositivs